

## Vollmacht Verpflichtungserklärung

Ich

Name, Vorname

Identitätsdokument (Art und Nr.)<sup>1</sup>:

bevollmächtigte

Frau / Herrn

Ausgewiesen durch Identitätsdokument (Art und Nr.)<sup>1</sup>:

für mich eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes für die Kosten des Lebensunterhaltes und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes für die Kosten der Ausreise vom Beginn der Visumsgültigkeit bis zur Beendigung des Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck gegenüber der Ausländerbehörde zu unterzeichnen.

Diese Verpflichtung gilt für folgende Person/en:

Name, Vorname

### Hinweise

Eine Verpflichtungserklärung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz) im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten für den Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Ausländers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unberührt.

Eine Verpflichtungserklärung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) o.g. Ausländers/in. Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung o.g. Ausländers/in nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes erfasst. Hierzu gehören z.B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für o.g. Ausländer/in aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 S.3 des Aufenthaltsgesetzes).

Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung wird hingewiesen auf

- den Umfang und die Dauer der Haftung und über die Bindungswirkung der Verpflichtungserklärung,
- die Notwendigkeit von Versicherungsschutz,
- die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit der Verpflichtung nicht nachgekommen wird,
- die Strafbarkeit z. B. bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 95 des Aufenthaltsgesetzes- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), sowie
- die Speicherung der Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2h der Aufenthaltsverordnung.

\_\_\_\_\_ den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Das Identitätsdokument ist vorzulegen